

Verlautbarung nach § 195a Ärztegesetz 1998

Novelle der **Satzung der Ärztekammer für Tirol** laut Beschluss der Vollversammlung vom 07.06.2017:

Die Satzung wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 lautet: *„Unabhängig von der Einteilung der Kammerangehörigen in Kurien oder Sektionen können die jeweiligen Fachärzte eines Sonderfaches oder mehrerer zusammengeschlossener Sonderfächer Fachgruppen bilden.“*
2. § 7 Abs. 2 lautet: *„Der Fachgruppe eines Sonderfaches oder mehrerer zusammengeschlossener Sonderfächer gehören alle mit diesem Sonderfach in die Ärzteliste (§ 27 ÄrzteG) eingetragenen Fachärzte an, die im Bereich der Ärztekammer für Tirol ihren Beruf tatsächlich ausüben. Die Bildung, Auflösung oder Zusammenlegung einer Fachgruppe erfolgt über Beschluss des Vorstandes der Ärztekammer für Tirol.“*
3. In § 8 Abs. 2 entfällt der Ausdruck *„des gleichen Sonderfaches“*.
4. In § 9 Abs.1 erster Satz wird der Ausdruck *„innerhalb von drei Monaten“* ersetzt durch den Ausdruck *„innerhalb von sechs Monaten“*.
5. In § 19 Abs. 2 wird Z 1 gestrichen.
6. In § 19 Abs. 2 Z 2 entfällt der Ausdruck *„zum Facharzt“* und die Zahl *„2.“* wird ersetzt durch die Zahl *„1.“*. In § 19 Abs. 2 Z 3 wird die Zahl *„3.“* ersetzt durch die Zahl *„2.“*.
7. In § 28 Abs. 3 Z 1 wird der Ausdruck *„(§ 66 Abs. 2 Z 11 ÄrzteG)“* ersetzt durch den Ausdruck *„(§ 66a Abs. 1 Z 2 ÄrzteG)“*
8. § 28 Abs. 3 Z 5 lautet *„die Beschlussfassung über die Empfehlung über die angemessene Honorierung privatärztlicher Leistungen,“*
9. In § 28 Abs. 3 Z 9 entfällt der Ausdruck *„insbesondere Stellungnahmen zu Anträgen gemäß § 33“*
10. In § 38 entfällt Abs. 1 bis Abs. 5 und wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: *„Für Schlichtungsverfahren gemäß § 94 ÄrzteG ist die Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Durchführung von Schlichtungen (Schlichtungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“*
11. Nach § 42 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:
“(6) Die von der Vollversammlung der Ärztekammer für Tirol am 07.06.2017 beschlossene Satzungsänderung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage auf der Homepage der Ärztekammer für Tirol in Kraft.“